

Tarif-Info 02/2025

## **Einstieg zur Einführung von sog. 24 Stunden-Diensten und die Absenkung der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit bei verlängerten Diensten im Rettungsdienst erreicht**

Die Tarifvertragsparteien haben nach wochenlangen Warnstreiks, einer durchgeführten Schlichtung und insgesamt 4 Verhandlungsrunden doch noch eine Tarifeinigung auf Grundlage der Schlichtungsempfehlung am 06.04.2025 beschlossen. Die schwer errungene Einigung sieht auch neue Regelungen speziell für den Rettungsdienst vor. Insbesondere ist die Möglichkeit geschaffen worden verlängerte Dienste einzuführen.

### **Ermöglichung von sog. 24 Stunden-Diensten**

Für Beschäftigte im Rettungsdienst, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, **können** auf der Grundlage einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung **bis zu 24-Stunden Dienste** eingeführt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen sind dabei einzurechnen. Innerhalb eines 24 Stunden-Dienstes darf der Gesamtanteil von Vollarbeitszeit **neun Stunden** regelmäßig nicht überschreiten. Hierzu wird im Anhang zum § 9 Teil B TVöD/VKA der Tarifvertragstext entsprechend erweitert.

### **Gesundheitsschutz**

**Bevor** über 12 Stunden bis zu 24 Stunden verlängerte Dienste eingeführt werden, muss durch besondere Maßnahmen der Arbeitgebenden sichergestellt sein, dass die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet wird. Die Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung muss eine jährliche Gefährdungsanalyse nach § 5 ArbSchG einschließlich arbeitsmedizinischer Aspekte enthalten und es sind etwaige Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln. Auf jeden Fall müssen

die Arbeitgebenden den Beschäftigten zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes ausreichende Ruhephasen einräumen und gesonderte Ruheräume bereitstellen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz sind zwingend in einer Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung näher auszugestalten und jährlich zu überprüfen.

### **Stufenweise Reduzierung der Gesamtarbeitszeit**

Die wöchentliche Gesamtarbeitszeit, die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten, wird stufenweise reduziert. Sie darf durchschnittlich

- bis zum 31. Dezember 2025 **48 Stunden**
- ab dem 1. Januar 2026 **46 Stunden** und
- ab dem 1. Januar 2027 **44 Stunden**

im Ausgleichszeitraum des § 6 Abs. 2 TVöD wöchentlich nicht überschreiten. Die weitere Ausgestaltung wird zwischen den Tarifvertragsparteien in den Redaktionsverhandlungen erfolgen.



## **Freiwilligkeit der Arbeitnehmenden**

Verlängerte Dienste über 12 Stunden bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der Arbeitnehmenden. Ist die Einwilligung erteilt, kann sie in Textform mit einer Frist von sechs Monaten – in dringenden Fällen mit einer Frist von zwei Wochen – widerrufen werden. Beschäftigte, die ihre Einwilligung zu verlängerten Diensten nicht erteilen oder widerrufen, dürfen deshalb nicht gemäßregelt werden.

## **Faktorisierung Bereitschaftszeiten**

Die Bereitschaftszeiten werden

- bis zum 31. Dezember 2025 mit 50 %
- ab dem 1. Januar 2026 mit 56,25 %
- ab dem 1. Januar 2027 mit 64,29 %

als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert). Jede Stunde eines Dienstes wird jedoch zur Berechnung eventuell anfallender Zeitzuschläge in vollem Umfang herangezogen.

## **Zusätzlicher Urlaubstag und Erhöhung der Jahressonderzahlung**

Die ab 2026 erhöhte Jahressonderzahlung und der zusätzliche Urlaubstag ab dem Jahr 2027 gelten auch für die Beschäftigten des Rettungsdienstes.

## **Umwandlung von Teilen der Jahressonderzahlung und freiwillige Erhöhung der Wochenarbeitszeit**

Die weiteren Ausgestaltungen für den Rettungsdienst, z.B. die ab 2026 erstmalige Möglichkeit bis zu 3 Tagen aus der Jahressonderzahlung umzuwandeln und die

freiwillige, befristete Erhöhungsmöglichkeit der tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit auf bis zu 42 Vollarbeitsstunden wird zwischen den Tarifvertragsparteien noch mit besonderen Hinweisen erfolgen.

## **Erhöhung der Zulagen für Schicht- und Wechselschichtarbeit ab Juli 2025**

Die monatliche Zulage für ständige **Schichtarbeit** wird von 40 € auf 100 € angehoben. Im Falle der nicht ständigen Schichtarbeit wird der Stundensatz von 0,24 € auf 0,59 € erhöht.

Die monatliche Zulage für ständige **Wechselschichtarbeit** wird von 105 € auf 200 €, im Falle der nicht ständigen Wechselschichtarbeit wird der Stundensatz von 0,63 € auf 1,18 € erhöht.

Die vorstehenden Zulagen werden ab Januar 2027 dynamisiert. Das bedeutet, dass sich diese zukünftig automatisch erhöhen werden. Die Erhöhung richtet sich nach dem vereinbarten Vomhundertsatz in den jeweiligen Tarifverhandlungen. Dies war bislang nicht der Fall.

*Noch kein Mitglied? Hier geht's lang:*

[www.komba.de/mitglied-werden](http://www.komba.de/mitglied-werden)